

Kostenfaktor Betriebsratsarbeit

von Dr. Norbert Pflüger, Pflüger Rechtsanwälte GmbH



Bild: Franz Pflüger - Fotolia.com

Die Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat kostet Geld. § 40 Abs. 1 BetrVG formuliert dies so: „Die durch die Tätigkeit des Betriebsrats entstehenden Kosten trägt der Arbeitgeber.“ Es gibt aber Grenzen der Kostentragung. Obwohl in § 40 Abs. 1 BetrVG nicht ausdrücklich vermerkt, haben Unternehmen nämlich nur die erforderlichen Kosten der Betriebsrats Tätigkeit zu tragen.¹ Eine Kontrolle durch die Arbeitsgerichte ist also möglich. Der Betriebsrat oder das einzelne Gremiumsmitglied können nur die Erstattung von Kosten verlangen, die bei verständiger Würdigung für notwendig gehalten werden können.

Anwaltskosten

Zunächst hat das Unternehmen Rechtsanwalts honorare zu übernehmen, soweit diese sich im Erforderlichkeitsrahmen halten. Dies gilt zunächst für Streitigkeiten über Inhalt und Umfang von Mitbestimmungsrechten. Wird ein Anwalt beauftragt, sind seine Gebühren regelmäßig vom Arbeitgeber zu tragen. Dies gilt auch für die außergerichtliche Vertretung in Streitfällen. Der Arbeitgeber muss die Kosten aber nicht übernehmen, wenn es dem Betriebsrat zumutbar ist, den Streit anderweitig zu klären. Der Betriebsrat muss sich etwa auf die Anwaltsbeauftragung in einem Musterverfahren beschränken, wenn hierdurch der

Streit in gleich gelagerten Fällen bereinigt wird. Anwaltskosten müssen auch nicht übernommen werden, wenn ein Rechtsstreit offensichtlich erfolglos oder mutwillig ist. Der Arbeitgeber sollte darauf achten, dass der Betriebsrat die Beauftragung des Anwalts ordnungsgemäß beschlossen hat.² Als Sachverständiger des Betriebsrats kann der Anwalt die Erstattung seines Honorars nur verlangen, wenn zuvor zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat eine Vereinbarung über seine Hinzuziehung getroffen wurde. Konsens muss erzielt werden über die Person und den Tätigkeitsbereich des Sachverständigen sowie über die Höhe des Honorars (§ 80 Abs. 3 BetrVG). Der Kostenerstattungsanspruch entsteht also nicht mit Beauftragung durch den Betriebsrat. Gutachten muss der Arbeitgeber nur bezahlen, wenn eine solche Vereinbarung getroffen wurde.³ Generell ist der Arbeitgeber nur verpflichtet, Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz zu erstatten. Einem darüber hinausgehenden Zeithonorar muss er vorher zustimmen.⁴

Externer Beisitzer?

Kostenbelastungen können auch in der Einigungsstelle entstehen. Hier hat der Betriebsrat das Recht, betriebsfremde Beisitzer in die Einigungsstelle zu entsenden. Nach § 76a BetrVG kommt Ex-

ternen ein gesetzlicher Vergütungsanspruch zu. Eine Vergütung in Höhe von 70 % des Vorsitzendenhonorars wird als Regelvergütung akzeptiert. Für die Unternehmen misslich: Die Erforderlichkeit eines externen Beisitzers wird von den Gerichten nicht in Frage gestellt.

Veranstaltungen & Schulungen

Schulungen gemäß § 37 Abs. 6 BetrVG fallen ebenfalls als Kostenfaktor ins Gewicht. Die Seminarinhalte müssen aber für die Bewältigung der Betriebsratsaufgaben erforderlich sein. Die Grundschulung aller Betriebsratsmitglieder ist grundsätzlich erforderlich. In solchen Veranstaltungen werden allgemeine Kenntnisse des Betriebsverfassungsgesetzes und Grundzüge des Arbeitsrechts vermittelt. Schulungen zu Spezialthemen sind hingegen nur erforderlich, wenn in naher Zukunft Aufgaben anstehen, für die das zu erwerbende Wissen relevant ist. Spezialschulungen dürfen regelmäßig auch nur von einzelnen Betriebsratsmitgliedern besucht werden. Der Betriebsrat ist in allen Fällen verpflichtet, die am wenigsten Kosten belastende Schulungsmöglichkeit zu wählen. Die Verbindung der Schulung mit Wellnessangeboten in bevorzugten Urlaubsregionen dürfte regelmäßig den Erforderlichkeitsrahmen überschreiten. ■

¹ Vgl. BAG, 19.04.1989, Az. 7 ABR 87/87.

² BAG, 08.03.2000, Az. 7 ABR 11/98.

³ BAG, 25.04.1978, Az. 6 ABR 9/75.

⁴ BAG, 20.10.1999, Az. 7 ABR 25/98.

Autor: Dr. Norbert Pflüger



ist Rechtsanwalt und Geschäftsführender Gesellschafter der Pflüger Rechtsanwälte GmbH, Frankfurt, ist im Bereich Umstrukturierungen und Fusionen als Sachverständiger tätig. Pflüger Rechtsanwälte GmbH.
www.k44.de